



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Accessionserfahrungen im Fürstenthum Waldeck : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

man nicht bloß mit zwei Worten vorübergehen darf. Wir schließen aber im Hinblick auf das bevorstehende Fest mit dem praktischen Wunsche, daß Bachmann's Werk auf dem Weihnachtstische recht vieler, die Sinn und Verständniß für die Schönheit der sophokleischen Dichtung haben, vor allem aber auf dem Weihnachtstische des deutschen Gymnasiasten zu finden sein möge. Der Preis des Buches — 4 Thaler — ist so überraschend niedrig, daß er kaum in Frage kommt. G. Wustmann.

Accessionserfahrungen im Fürstenthum Waldeck.

(Schluß.)

Bis zu der im Jahre 1810 erfolgten Säkularisation war Schaafen ein freiweltliches Fräuleinstift gewesen, ursprünglich zu dem Zwecke der abgesonderten und fortdauernden Religionsübung errichtet. Auch nach der Säkularisation blieb es als Fräuleinstift erhalten, jedoch lediglich mit dem Charakter einer Versorgungsanstalt. Die nach dem Statut berechtigten Personen erhielten bestimmte Präbenden, Adelige doppelt soviel als Bürgerliche; bei Mangel passender inländischer Damen sollten ausländische, jedoch nur Adelige, bedacht werden. Der waldeckischen Volksvertretung des Jahres 1848 dünkte das eine wenig gemeinnützige Einrichtung; sie machte der damaligen Fürstin-Regentin den Vorschlag, das Stift aufzuheben, und faßte zugleich die Verwendung der Einkünfte desselben zur Errichtung einer Irrenanstalt ins Auge. Fürstin Emma, deren Hingebung an die Interessen des Landes die waldeckische Bevölkerung noch lange ein dankbares Gedächtniß bewahren wird, genehmigte die Aufhebung und willigte in die Verwendung zu dem angegebenen Zwecke. Die Einkünfte sollten nunmehr so lange aufgesammelt werden, bis ein zur Ausführung dieses Planes genügendes Kapital vorhanden sein würde. Director und Syndicus des Stifts wurden insolgedessen entlassen, die Einkünfte der Staatsfinanzverwaltung unterstellt. Wiederholt wurde das Stift von der Regierung ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet, ja es wurde für ein 1850 aufgenommenes Staatsanlehen verpfändet. Kein Zweifel also, daß es Staatsgut geworden war und als solches behandelt wurde. Allein, es kamen die fünfziger Jahre und mit ihnen die Mode, die Acte des Jahres 48 als illegal darzustellen und, wenn möglich, rückgängig zu machen. So verfiel zunächst das Consistorium auf den Gedanken, in einer Eingabe an den in zwischen zur Regierung gelangten jetzigen Fürsten das Stift frischweg für die

Kirche zu reclamiren. Am Hofe aber huldigte man bereits einer sehr anderen Anschauung. Man benutzte die Gelegenheit, ein Rechtsgutachten des ehemaligen Stiftsdirectors einzuholen, welches des Breiteren darthat, daß nicht allein der Kirche kein Eigenthumsrecht am Stift Schaaken zustehe, sondern daß auch die 1848 erfolgte Erklärung desselben zu Staatsgut ungiltig sei. War auch die Beweisführung dieses Gutachtens zum mindesten eine sehr eigenthümliche, so stimmten doch die Resultate mit der an entscheidender Stelle herrschenden Auffassung so vollkommen überein, daß man nicht zögerte, auf Grund desselben das Consistorium abzuweisen. Mittlerweile wurden die Einkünfte ungestört weiter aufgespeichert, bis eines Tages die Regierung die gesammelte Summe für genügend erklärte, um den betreffs Errichtung einer Irrenanstalt gefaßten Beschluß zur Ausführung zu bringen. Die Regierung hielt also an der Rechtmäßigkeit des Actes von 48 fest. Um ihr besser zu imponiren, als mit der obenerwähnten Argumentation des Erstiftsdirectors, provocirte man nunmehr ein Rechtsgutachten der juristischen Facultät der Universität Berlin. Aber, siehe da, diese kam zu dem Ergebniß, daß zwar der Kirche — wenngleich aus durchaus anderen Gründen, als den vom Stiftsdirector geltend gemachten — keinerlei Rechtsanspruch an das Stift zustehe, daß aber die Aufhebung desselben im Jahre 1848 auf vollkommen legalem Wege erfolgt und das Stift unzweifelhaft Staatsgut geworden sei. Für den Hof natürlich keine willkommene Entscheidung; indeß, man ließ sich nicht aus der Fassung bringen. Möge immerhin, erklärte man jetzt, das formelle Recht auf Seiten des Landes sein, das materielle Recht erheische die Wiederherstellung des Stifts. In der That ergingen nun auch derartige Vorschläge an den Landtag; dieser aber lehnte hartnäckig ab. Abermals wird dann die Rechtsfrage einer Prüfung unterzogen, diesmal in einer großen, vom Fürsten selbst präsidirten Geheimrathssitzung. Die weitaus überwiegende Majorität entscheidet für das Recht des Landes, aber mit keinem anderen Erfolge, als daß nun die Schaaker Frage auf Jahre hinaus gar nicht mehr berührt wird.

Es kam die Accession. Man hätte erwarten sollen, daß, wenn das Domanium ausschließlich der Verwaltung des Fürsten übergeben wurde, das Stift Schaaken als Staatsgut umsomehr der Staatsfinanzverwaltung unterstellt bleiben würde. Allein, die waldeckischen Stände überantworteten auch Schaaken der fürstlichen Verwaltung — vielleicht die unbegreiflichste der verschiedenen Unbegreiflichkeiten des in geheimer Sitzung berathenen und beschlossenen Accessionsvertrags. Freilich, die Einkünfte werden nach wie vor ruhig aufgesammelt, aber die Möglichkeit einer Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken ist weiter als je in die Ferne gerückt. Wie leicht könnte heute der dringendsten Noth der Lehrer und Pfarrer gesteuert werden, wenn Landesdirector und Stände über den bereitliegenden Fonds von ca. 84,000 Thlr. frei verfügen

könnten! Allerdings, auch von fürstlicher Seite erging schon 1871 an den Landesdirector, bezw. den Landtag der Vorschlag, einen Theil dieses Fonds zur Verbesserung gering dotirter Pfarrstellen auszuscheiden, aber unter der Bedingung, daß der Rest sammt dem Stammvermögen dem Fürsten zur Restitution des früheren Stifts anheimgestellt werde. So gern der Landtag auf den ersten Theil dieser Proposition eingegangen wäre, den zweiten konnte er unmöglich acceptiren. Er nahm indeß Gelegenheit, in der Session von 1872 nochmals ausdrücklich seine Bereitwilligkeit zur Aufbesserung schlecht dotirter Pfarrstellen aus dem Stiftsvermögen auszusprechen. Und was war die Antwort darauf? Am 2. September d. J., während das Volk da draußen die Gedenkfeier des Sieges von Sedan bezing, wurden die Mitglieder des Consistoriums und der Landesdirector ins Arolser Schloß beschieden, um von dem Fürsten, der von seiner Gemahlin, der ältesten Prinzessin und seinem unvermeidlichen Rathgeber Geheimrath v. Stockhausen umgeben war, in feierlichster Weise die bündige Eröffnung entgegenzunehmen, daß Se. Durchlaucht von seinem bekannten Standpunkte in der Angelegenheit des Stifts Schaaken unter keinen Umständen abgehen werde.

Wie also ist die Situation? Es soll dem waldeckischen Lande gestattet sein; seinem Mitleid mit den Drangsalen der zunächst der Fürsorge des Fürsten unterstellten Geistlichkeit Genüge zu thun und einen Theil seines eigenen Vermögens zu diesem Zweck zu verwenden, unter der Bedingung, daß es sich eines noch weit größeren Theiles seines Vermögens zu Gunsten eines ganz speciellen Lieblingsplanes des Fürsten entäußert! Freilich, die Vertreter des letzteren versichern, daß der Idee einer Restitution des Stifts Schaaken ja die edelsten Absichten zu Grunde liegen; nichtsdestoweniger ist es allgemein verbreitete Ansicht, daß die zu gewährenden Präbenden in erster Linie an solche versorgungsbedürftige Personen vergeben werden würden, die einstweilen honoris causa aus der fürstlichen Privatschatulle unterstützt werden müssen. Aber selbst wenn diese Vermuthung unberechtigt wäre, selbst wenn das eventuelle Statut weitere Kreise zur Expectanz auf die Einkünfte des Stifts Schaaken berechnete, so weiß man doch nur zu gut, wie leicht derartige Zuwendungen von Unwürdigen oder wenigstens Unbedürftigen erschmeichelt und erschlichen werden. Ein Vortheil für das allgemeine Wohl des Landes wäre aus der Einrichtung zum mindesten nicht zu erwarten. Unter solchen Umständen aber Eigenthum des Staates hinzugeben, hat keine Volksvertretung weder ein Interesse noch ein Recht, am wenigsten diejenige eines Landes, dessen Finanzen sich in einem wahrhaft bejammernswerthen Zustande befinden. Die Stände haben ihre Bereitwilligkeit zur Aufbesserung der Pfarrstellen erklärt, ohne allen Rückhalt; wenn von anderer Seite unerfüllbare Bedingungen gestellt werden, wenn die Noth der Geistlichen, wie es fast scheinen will, als

Pressionsmittel benutzt werden soll, um die Stände zum Verzicht auf ihr gutes Recht zu bewegen, so ist es sicherlich nicht die Schuld des Landes, wenn seine Seelsorger weiter darben. Diese letzteren haben nun auf der jüngsten Synode das Consistorium nochmals beauftragt, beim Fürsten vorstellig zu werden. Welchen Bescheid dasselbe erhalten wird, kann nach der Erklärung vom 2. September keinem Zweifel unterliegen. Uebrigens sollen dem Consistorium solche Abweisungen nichts Neues mehr sein; man vermuthet sogar, daß der vorige Consistorialdirector wegen derartiger Vorgänge sich habe pensioniren lassen. Inzwischen ist freilich der Director der fürstlichen Domänenverwaltung zugleich zum Director des Consistoriums bestellt worden (!) und damit wird denn einem allzu ungestümen Andrängen auf das landesväterliche Herz wohl ein Kiegel vorgeschoben sein.

Das ist die Affaire Schaaken. Die armen waldeckischen Pfarrer! Hatte sich doch Einer, in der festen Zuversicht, daß ihnen die Aufbesserung aus dem jeden Augenblick zur Verfügung stehenden Kapital gar nicht entgehen könne, bereits vor einem Jahre einen neuen Rock machen lassen! Der gute Mann hätte wissen können, daß der zur Unterstützung armer Pfarrer gegründete kirchliche Hilfsverein, als er sich an den Fürsten um einen Beitrag aus den Einkünften des Stifts Schaaken gewandt, bereits 1862 vom Consistorium die Antwort erhalten hatte: „Wir haben zwar Veranlassung genommen, bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten einen Ihren Intentionen entsprechenden unterthänigsten Antrag zu stellen, jedoch haben Höchst dieselben dem Collegio gnädigst zu bemerken geruht, daß auf solchen Antrag dermalen und hier nicht eingegangen werden könne.“ Die Erinnerung an diesen Bescheid hätte unsern Pastor von dem Luxus eines neuen Gewandes einstweilen noch abhalten sollen.

Wir würden übrigens nicht gewagt haben, den Leser mit dieser Angelegenheit so lange zu behelligen, wäre sie nicht zur Zeit die cause célèbre im Lande Waldeck, bei deren Erwähnung, wie man erzählt, selbst die zarteren Elemente des Hofes sich einer gewissen Erregung nicht erwehren können. Das Ganze beweist indessen nur, daß auch in dem idyllischen Stillleben des Arolser Schlosses in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört. Fremde Augen mögen diese Dinge freilich mit einiger Vermunderung betrachten, die Waldecker selbst, die Bewohner der Residenz wenigstens, können darin nichts Ueberraschendes finden. Die Letzteren kennen längst, wie folgendes Beispiel zeigt, den eigenthümlichen Geist, welcher die fürstliche Revenüenverwaltung durchweht. Die Stadt Arolsen, auf einem quellenlosen Plateau gelegen, unterhält eine Wasserleitung, zu deren Kosten neben der Stadtkasse auch diejenigen Bewohner besonders beizutragen haben, welche Wasser aus der allgemeinen Leitung vermittelt Privatleitungen in ihre Häuser entnehmen. Mit der fürstl. Revenüenverwaltung wurde für die

Leitung in das Residenzschloß ein jährlicher Beitrag von 40 Thaler verabredet, im Vergleich zu den Beiträgen anderer Privaten ein sehr geringer Preis. Plötzlich verlangte die Revenüenverwaltung Unkündbarkeit dieses Verhältnisses, ein Recht, welches keinem einzigen Privatmann gewährt worden war. Als nach längerem Sträuben der Gemeinderath auf dies Verlangen einzugehen sich bereit erklärte, trat die Revenüenverwaltung mit der weiteren Forderung hervor: die Stadt solle sich verpflichten, dem Schlosse stets das erforderliche Wasser zu liefern. Nach wasserrechtlichen Grundsätzen ist die Stadt berechtigt, bei eintretendem Wassermangel jede Privatleitung zu schließen; hier sollte sie nicht allein auf dies Recht verzichten, sondern sogar die Verpflichtung übernehmen, wenn nöthig, selbst die öffentlichen Brunnen zu schließen, sobald die Schloßverwaltung die „erforderliche“ Quantität Wasser verlangte; ja bei einer etwaigen Stöckung der Hauptleitung wäre die Stadt gezwungen gewesen, das Schloß auf ihre Kosten anderweitig mit Wasser zu versorgen. Natürlich ging sie auf solch' exorbitante Forderungen nicht ein. In Folge dessen besteht gar kein Vertrag: seit 1867 bezieht das Schloß das städtische Wasser, und die verabredeten 40 Thaler pro Jahr werden mit bewundernswerther Consequenz — nicht gezahlt. Was soll nun die loyale Residenz beginnen? Soll sie der fürstlichen Kasse ohne alle Veranlassung die 40 Thaler jährlich schenken, oder soll sie, wozu sie durchaus das Recht hätte, dem Hofe das Wasser abschrauben? —

Doch genug des grausamen Spiels; kommen wir zur Sache zurück! Nach den obigen Ausführungen steht fest, daß sich der Accessionsvertrag bisher schlecht bewährt hat. Und es ist gar keine Garantie vorhanden, daß er sich in der Folge nicht noch schlechter bewähren wird. An der Möglichkeit dazu fehlt es wenigstens nicht. Dem Fürsten sind nicht nur die oben genannten Verwaltungen belassen worden, sondern es ist ihm auch das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz und Verwaltungsbehörden betreffen, und endlich die Vertretung nach Außen verblieben. In den Diensteid des Landesdirectors wird das Gelöbniß aufgenommen, dem Fürsten in Bezug auf sämtliche demselben in dem Accessionsvertrage vorbehaltenen Rechte treu und gehorsam zu sein. Gleich auf den ersten Blick erkennt man das Bedenkliche dieser Bestimmungen. Freilich, in Art. 2 des Schlußprotokolls heißt es: „Der Fürst wird von dem ihm im Art. 4 des Hauptvertrags vorbehaltenen Zustimmungsrechte zu den Gesetzen keinen der preussischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen.“ Aber damit ist schwerlich allen Collisionen vorgebeugt, ganz abgesehen davon, daß dem Lande gar nicht damit genügt sein kann, wenn der Fürst mit seinem Vetorechte nur „der preussischen Verwaltung“ nicht hinderlich werden darf. Jedenfalls wird kein Un-

befangener eine derartige Theilung der Staatsgewalt für ein auf die Dauer ersprießliches Verhältniß halten wollen.

So ist denn klar, daß mit dem Accessionsvertrage höchstens eine verschwindend kleine Partei, die waldeck'sche Hofpartei, zufrieden sein kann. Auch sie aber scheint von der Unmöglichkeit, diesen Zwitterzustand auf längere Zeit aufrechtzuerhalten, überzeugt zu sein, und so werden sich schließlich wohl alle Betheiligten in dem Entschlusse begegnen, den Vertrag spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf zu kündigen. Denn selbst wenn die preußische Regierung, was nicht leicht denkbar ist — an der Fortsetzung der Accessionsverwaltung Freude fände, der preußische Landtag wird sich das theure Vergnügen, dem Kleinstaat Waldeck das Leben zu erhalten, schwerlich zum zweiten Male machen. Und daß die waldeck'sche Landesvertretung der unleidlichen Lage lieber heute als morgen ein Ziel setzen würde, ist kaum zu bezweifeln. Kurz, dem mühseligen Werke des Jahres 1867 ist das Grab schon gegraben.

Aber was dann? — Als nächstliegende und einfachste Eventualität erscheint die vollständige Einverleibung des Fürstenthums in den preußischen Staat. In der That wurde — wie aus einer vor Jahren von einem Berliner Blatte veröffentlichten und unseres Wissens niemals dementirten Notiz zu schließen — bereits gleichzeitig mit dem Accessionsvertrage ein geheimer Annexionsvertrag abgeschlossen, wohl in der Absicht, ihn, im Falle der erstere sich gar zu schlecht bewähren sollte, ans Licht zu ziehen. In diesem Vertrage soll dem Fürsten das gesammte Domanium zu eigen gegeben sein. Diese einzige Bestimmung aber würde genügen, dem waldeck'schen Landtage die Annahme des Vertrags unmöglich zu machen. Ueber das Eigenthumsrecht an dem Domanialvermögen haben Fürst und Land lange in Streit gelegen. Schließlich einigte man sich zu dem Receß vom 16. Juli 1853, nach welchem die Einkünfte des Domaniums in der oben bereits angegebenen Weise zwischen dem Fürsten und dem Lande getheilt, die Verwaltung des gesammten Domanialvermögens aber — mit Ausfluß jedoch der der Selbstbenutzung des fürstlichen Hauses vorbehaltenen Vermögensstücke — der Staatsregierung übertragen ward. Der Landesvertretung standen in Bezug auf die Verwaltung des Domanialvermögens dieselben Rechte zu, welche sie gegenüber der Staatsfinanzverwaltung verfassungsmäßig auszuüben hat. Die Einnahmen und Ausgaben der Domanialverwaltung bildeten Positionen des ordentlichen Budgets. Welche Motive den waldeck'schen Landtag bestimmen konnten, sich in dem Accessionsvertrage dieser Rechte zu begeben, hat man niemals erfahren. Selbstverständlich lebt aber das Recht des Landes nach Ablauf des Accessionsvertrags ungeschwächt wieder auf. Zu allem Ueberfluß enthält das Separatprotokoll zu genanntem Receß noch die ausdrückliche Bemerkung, „daß die Verbindung der Verwaltung des gesammten Domanialvermögens mit der

obersten Verwaltungsbehörde des Landes auf Uebereinkommen beruht und daher nicht einseitig aufgehoben werden kann." Die Parteigänger des Hofes werden vielleicht darauf hinweisen, wie in demselben Separatprotokoll anerkannt werde, „daß die Einkünfte des Domanalvermögens an erster Stelle für den standesmäßigen Unterhalt des Fürsten zu verwenden sind“, und aus dem Begriff „standesmäßig“, wenn nicht die Nothwendigkeit, so doch wenigstens die Billigkeit einer definitiven Uebertragung des gesamten Domanalvermögens an den Fürsten herleiten. Dem steht aber § 7 des Recesses gegenüber, in welchem es heißt: „Außerdem“ — d. h. außer den dem fürstlichen Hause bis zu einem Werthe von 4500 Thaler zustehenden Naturalcompetenzen — „wollen Se. Durchlaucht der Fürst für sich und Höchstderen Nachfolger in der Regierung ein für allemal eine Grenze bezeichnen, innerhalb welcher es dem Ermessen des regierenden Fürsten vorbehalten bleibt, die jährlichen Baarentnahmen aus den Domanialeinkünften, je nach den Bedürfnissen des fürstlichen Hauses und unter Berücksichtigung der Kräfte des Landes, zu bestimmen.“ Wenn nun der Fürst selbst 70,000 Thaler als jene „Grenze“ bezeichnet hat, woher sollen sich die Stände, noch dazu angesichts der bekannten waldeckischen Finanzlage, berechtigt glauben, ihm einen, nach demnächst vollzogener Abwicklung der Ablösungen und Amortisation gewisser Schulden jedenfalls das Doppelte noch übersteigenden Ueberschuß zu ungetheiltem Genuß zu gewähren? Ein schlechter Trost ist, daß es dem Lande nach der Annexion ja gleichgültig sein könne, wer die Domanialeinkünfte beziehe, da seine Bedürfnisse ja doch aus der preussischen Staatskasse befriedigt werden würden. O nein, es ist für das Land keineswegs gleichgültig, ob es als Bettler an Preußens Pforte klopft, oder ob es ein, wenn auch nur kleines Vermögen mitbringt, das ihm, nach Art der preussischen Provinzialfonds, zur selbstständigen Verwaltung überlassen bleiben könnte. — Aber nicht die Geldfrage allein ist ja im Spiele. Es handelt sich darum, ob die waldeckische Bevölkerung in ihren wichtigsten materiellen Interessen abhängig sein soll von einem Großgrundbesitzer, der in Zukunft nicht mehr durch das alte patriarchalische Band mit ihr verbunden sein, sondern ihr mit dem Particularinteresse eines einfachen Privatmannes gegenüberstehen würde; einem Großgrundbesitzer, der, wenn das gegenwärtige Verhältniß fortbestehen bliebe, weder Staats- noch Communalsteuern zahlen würde, dagegen aber die holzbedürftigen Landesbewohner ganz in der Hand hätte und seinen Nachbarn, d. h. sämtlichen Gemeinden des Landes, tausendfältige Verlegenheiten bereiten könnte.

Preußen freilich würde, unter dem finanziellen Gesichtspunkte betrachtet, auch bei der Einverleibung des Landes ohne die Domänen im Vergleich zu dem gegenwärtigen Zustande nur gewinnen; denn es hat zur Zeit an dem

Domanialeinkommen gar keinen Antheil, würde aber bei der Verwandlung des Fürstenthums in einen gewöhnlichen preußischen Kreis die Verwaltung noch bedeutend vereinfachen und demgemäß wesentliche Ersparnisse erzielen können. Eine andere Frage aber ist, ob es in Preußens Interesse läge, hier einen Staat im Staate zu schaffen, der, wenn auch nur wenige Quadratmeilen im Umfange, durch seine zahlreichen Beamten auf die waldeckische Bevölkerung doch von sehr gewichtigem Einflusse bleiben würde. Man rühmt doch sonst an der preußischen Politik, daß sie auch in kleinen und kleinsten Dingen mit Vorsicht zu Werke gehe. Jedenfalls aber kann die preußische Regierung, nachdem sie die waldeckischen Verhältnisse näher kennen gelernt, keine sonderliche Lust mehr tragen, dem Fürstenthum bei seiner Verbindung mit der preußischen Monarchie als Morgengabe den Verlust seines Anrechts auf das Domanium entgegenzubringen, und da sie sich andererseits noch gut genug erinnern wird, daß im Jahre 1867 ihre Anerbietungen betreffs einer einfachen Geldabfindung des Fürsten hartnäckig zurückgewiesen wurden, so scheint das stark verbreitete Gerücht nur zu glaubwürdig, nach welchem man in Berlin von Annexion einstweilen gar nichts mehr wissen möge.

Was bliebe also Anderes, als die Rückkehr in das alte Verhältniß vor 1868? Man braucht jedoch diesen Gedanken nur auszusprechen, um einem allgemeinen Kopfschütteln zu begegnen. In der That, ein derartiger Schritt würde aller politischen Logik zu widersprechen scheinen. Die „Selbständigkeit“ des Fürstenthums wurde im Jahre 1867 aufgegeben, weil sie finanziell unhaltbar geworden war. Kann man nach dem oben Gesagten erwarten, daß dieser Grund im Jahre 1878 beseitigt sein würde? Ganz gewiß nicht. Uebrigens scheint man sich auch innerhalb der fürstlichen Partei nicht mit Restaurationsgelüsten zu tragen; wenigstens würde sich die ganze Weise der Domanialverwaltung mit solchen Absichten schwer in Einklang bringen lassen. Wozu aber greifen, wenn weder Accession, noch Annexion, noch Restauration möglich ist? Irgend ein Schlaukopf hat es gefunden, indem er die Parole ausgab: „Werden wir Reichsland! Dann sind unsre Sorgen auf immer gehoben, wir bleiben Waldecker nach wie vor und unsere Deficits bezahlt das große Reich.“ Fürwahr, es hat der herkömmlichen Confusion der staatsrechtlichen Begriffe in Deutschland grade noch gefehlt, daß mit der Erwerbung Elsaß-Lothringens ein ganz neues Wesen, ein „Reichsland“ geschaffen wurde! Die Noth zwang zu dieser Schöpfung, und sicherlich haben Deutschlands leitende Staatsmänner nicht beabsichtigt, mit ihr ein nachahmenswerthes Beispiel für unsere innere staatliche Entwicklung zu begründen. Staatsweise Leute deduciren freilich, daß Preußen das größte Interesse daran habe, Waldeck in irgend einer Form als Particularstaat erhalten zu sehen, weil es die

Stimme desselben im Bundesrath nicht entbehren könne. Nun mag freilich staats- und völkerrechtlich zweifelhaft sein, ob Preußen bei einfacher Annexion berechtigt wäre, diese Stimme mitzuannectiren; jedenfalls würden, da diese Annexion eine Abänderung der Reichsverfassung involviren würde, die bekannten 14 Stimmen im Bundesrath es kurzweg daran verhindern können. Aber bei der Reichslandsfrage kann es sich nur um folgende noch unentschiedene Alternative handeln: entweder die Reichslandsvertreter im Bundesrathe werden durch den Kaiser ernannt und dann gewinnt Preußen in den voraussichtlich 3 Stimmen von Elsaß-Lothringen für die waldeckische Stimme reichlich Ersatz; oder jene Vertreter werden durch den Bundesrath als die Repräsentation sämmtlicher Fürsten des Reichs ernannt, und dann wäre die Stimme des „Reichslandes“ Waldeck für Preußen ebensowenig unbedingt sicher, als diejenigen von Elsaß-Lothringen. Also liegt für die Constituirung Waldecks zum Reichslande nach dieser Seite gar kein Grund vor. Andererseits ist zu bedenken, daß, wie wenig auch das Verhältniß des Reichslandes zum Reiche bisher noch präcisirt sein mag, soviel doch bereits vorherzusehen ist, daß dem ersteren die finanzrechtliche Selbständigkeit nicht wird vorenthalten werden können. Gerade das aber ist der Punkt, um den es sich bei Waldeck dreht. Ohne die Aussicht, daß sämmtliche Ausgaben des Landes aus der Reichskasse bestritten werden würden, wäre die Reichslandsqualität ohne allen Werth für dasselbe. Daß aber die gesetzgebenden Factoren des Reichs, nur zu dem Zwecke, ein „Reichsland“ mehr zu haben, durch einen besonderen Beschluß die Erbschaft des Accessionsvertrags in dieser Richtung übernehmen würden, ist in einer Zeit, der das Verständniß für den „Segen der Vielgestaltigkeit des Staatslebens“ mehr und mehr abhanden kommt, schwerlich zu erwarten.

Man sieht, die Aussichten in die Zukunft sind vollkommen geeignet, den waldeckischen Staatsbürger zur Verzweiflung zu bringen. In der That hat bereits der trübste Pessimismus die Stimmung des Ländchens vergiftet. Dazu kommt, daß sich das Gros der waldeckischen Bevölkerung in einer außerordentlichen Unkenntniß über die wahre Natur der eigensten Angelegenheiten befindet. Es gibt ja innerhalb der Landesgrenzen nicht einmal ein Blatt, weder ein unabhängiges, noch ein abhängiges, zur Besprechung der politischen Fragen des Landes und so kann von einer klaren und entschlossenen öffentlichen Meinung nicht die Rede sein. Was Wunder da, daß man der künftigen Entscheidung im Allgemeinen mit dumpfer Resignation, ja theilweise wie der Vogel Strauß entgegengeht! Umsomehr ist es Pflicht der wenigen Beherzten, den Dingen fest ins Gesicht zu sehen. Da irgend ein Ausweg ja doch gefunden werden muß, so wird man zunächst immer wieder auf die natürlichste und wünschenswerthe Lösung, die Annexion, zurückkommen, selbstverständlich aber die Annexion unter für das Land annehm-

baren Bedingungen. Eine derartige Annexion wird aber — so paradox es auch klingen mag — kaum anders, als durch ein entschieden waldeckisch-particularistisches Auftreten erreicht werden. Die Auffassung, als sei der Accessionsvertrag nur ein Uebergangszustand zur vollständigen Uebertragung des Domaniums an den Fürsten, muß mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und jedem in dieser Richtung gemachten Vorschlage das feste Verlangen nach Wiederherstellung des Zustandes vor 1868 entgegengesetzt werden. Der waldeckische Landtag hat im Jahre 1867 aus unbekannten Gründen in eine zehnjährige Suspension sehr wesentlicher Vermögensrechte des Landes gewilligt; seine erste Pflicht ist jetzt, diese Rechte allen ferneren Abmachungen gegenüber wieder zur Geltung zu bringen. Nur von diesem Standpunkte aus wird er unterhandeln können. Selbstverständlich wird kein verständiger Waldecker daran denken, einem Fürstenhause, mit welchem das kleine Völkchen lange Jahrhunderte hindurch in gemüthlichem Einvernehmen gelebt, vorenthalten zu wollen, was es billigerweise beanspruchen kann; nie und nimmer aber kann die Landesvertretung zugeben, daß bei der Lösung des alten Verhältnisses der materielle Vortheil ausschließlich der einen, der materielle Nachtheil ausschließlich der andern Partei zufalle. Warte man also, auf das gute Recht des Landes gestützt, ab, ob Propositionen zu einem billigen Vergleich gemacht werden. Vielsach wird vermuthet, daß die fürstliche Partei beabsichtige, einen solchen Vergleich dahin vorzuschlagen, daß das Land das Stift Schaaßen, d. h. sein unbestreitbares Eigenthum, erhalten, dagegen aber auf seine Anrechte am Domonialvermögen verzichten würde. Natürlich würde der Landtag einen solchen Vorschlag als einen billigen nicht betrachten — vorausgesetzt, daß er sich durch keine falsche Rücksicht beeinflussen, durch keine unbegründete Befürchtung einschüchtern läßt. Wir zweifeln nicht, daß die „Annexion um jeden Preis“ im geeigneten Augenblicke geradezu als nationale Pflicht gepredigt werden wird, hoffen aber, daß sich kein Verständiger dadurch bethören läßt. Für die Befestigung und Entwicklung des deutschen Reiches ist es wahrlich höchst gleichgültig, in welcher Form das Fleckchen Erde, das man Waldeck nennt ihm angehört. Ebensowenig wird man den unausbleiblichen Ausmalungen der Schrecken des Staatsbankerotts irgendwelches Gewicht beizulegen brauchen. Wenn wirklich die feste Haltung des waldeckischen Landtags zur Folge hätte, daß nichts Anderes übrig bliebe, als zur alten „Selbständigkeit“ zurückzukehren, d. h. einen Zustand herzustellen, welcher in kurzer Zeit die Reichserecution heraufbeschwören müßte, würde das Land dieser Eventualität immerhin mit dem Troste entgegengehen dürfen, daß seine Lage zum mindesten nicht unerquicklicher werden könne, als sie gegenwärtig ist.

Das sind die praktischen Wirkungen und Consequenzen einer Accession.

Angeichts dieses Bildes, denken wir, werden die Anfangs so zahlreichen Lobredner des Experiments wohl verstummen. Möchte Waldeck wenigstens die Genugthuung beschieden sein, mit seinen schlimmen Erfahrungen Anderen als warnendes Beispiel gebient zu haben.

Briefe aus der Kaiserstadt.

Berlin, 7. December.

Es war doch eine kleine Ueberraschung, als uns der „Reichsanzeiger“ am letzten Montag die Auflösung des Reichstags und die Anberaumung der Neuwahlen auf den 10. Januar verkündete. Gerade in den letzten Tagen vorher war noch vielfach der Wunsch laut geworden, diesen Termin bis nach dem Schluß der gegenwärtigen Session des preussischen Landtags verschoben zu sehen. Ohne Zweifel wäre den liberalen Parteien damit sehr gedient gewesen. Wer sich auf den Mechanismus des staatlichen Verwaltungsapparats oder auf die noch wirksamere Organisation der *ecclesia militans* stützen kann, mag freilich in jedem Augenblicke zur Aufnahme des Wahlkampfes bereit sein. Wo aber die Bewegung lediglich durch die Selbstthätigkeit der Staatsbürger in Gang gebracht werden muß, bedarf es erfahrungsgemäß ziemlich langwieriger Arbeit um die mannichfachen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, Hindernisse, die sich verdoppeln und verdreifachen, wenn die Kräfte soeben erst in einem aufregenden Wahlkampfe ermüdet und die Hauptmotoren durch die Theilnahme an den Einzellandtagen ihren heimischen Wirkungskreisen entrückt sind. Dennoch wird zugegeben werden müssen, daß, wenn man auf eine Reichstagsession im bevorstehenden Frühjahr nicht überhaupt verzichten wollte, ein anderer Weg, als der von der Regierung eingeschlagene, kaum übrig blieb. Angesichts der großen Aufgaben, welche der gegenwärtigen Tagung des preussischen Landtags zugebach sind, deren Inangriffnahme jedoch durch unabänderliche Hindernisse über alles Erwarten verzögert wird, ist kaum abzusehen, wie unsre Landboten vor Mitte, frühestens Anfang März in die Heimath sollten entlassen werden können. Alsdann aber erst eine mehrwöchige Wahl-agitation beginnen, hieße unter allen Umständen: die Reichstagsession wieder in den Beginn des Sommers hinein erstrecken, wogegen bekanntlich der allgemeinste Widerwille besteht. So wird man sich denn bequemen müssen, diesmal in den Weihnachtsferien den behaglichen Frieden des Hauses mit dem Getümmel der Mobilmachung zu vertauschen. Der Umstand, daß die Ver-